

nommen daran haben, außer uns Buchhändlern, die Vertreter der Fachausschüsse für den Tabak- und Zigarrenhandel, für den Handel mit Chemikalien und Drogen, für den Schutzverband nordwestdeutscher Apotheken, für den Verein der Kolonialwarenhändler, für den Verein der Fettwaren- und Delikatessenhändler, so daß alle die Gewerbebezüge, die hauptsächlich mit Marken- und Musterchutzartikeln zu tun haben, vertreten waren. Zugezogen waren außerdem zwei hiesige Rechtsanwälte als bekannte Spezialisten für die einschlägige Materie. Die Leitung der Verhandlungen hatten die beiden Syndici der Detaillistenkammer, so daß vier Juristen bzw. Akademiker zugegen waren.

Am ärgsten scheinen die Preisschleudereien im Zigarettenhandel um sich gegriffen zu haben. Die Briefform, in der ich schreibe, gestattet ja ein Abweichen vom trockenen Amtsstil, und deshalb spreche ich aus, daß ich für die Zigarette nie etwas übrig gehabt habe, sie im Gegenteil verabscheue. Dieses scheinbar billige Genußmittel ist in Wahrheit entsetzlich teuer und m. E. viel gesundheitschädlicher, als etwa die Zigarre oder die Pfeife. Aus meinen Kinderjahren her klingt mir noch ein Lied im Ohr zum Preise des Tabaks, in dem ein Vers lautete:

»Hier seht auch rauchen den Franzos,  
Er raucht ein Zigarettelein bloß;  
Ueber kurz oder lang  
Vertreibt ihn der Gestank.  
:: Von einer Pfeif' Tobak!« ::

wobei, nämlich beim Vertreiben der Franzosen, ich 1870/71 auch ein klein wenig mitgewirkt habe, zwar damals noch als Nichtraucher. Aber undeutsch, halb asiatisch-russisch und halb romanisch-türkisch, ist die Zigarette. Und es ist tief bedauerlich, daß sie in Deutschland solche Verbreitung, besonders unter der Jugend, gefunden hat. Doch Abneigungen und Zuneigungen müssen bei dieser volkswirtschaftlich wichtigen Frage schweigen. Jedenfalls hat sich die Preisschleuderei im Zigarettenhandel zu einem schlimmeren Übel ausgewachsen, als es im Buchhandel je der Fall gewesen ist.

Aber ich muß mich auf die Wiedergabe dessen beschränken, was den Buchhandel im besondern angeht. Nachdem also die tatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Gewerbebezügen eingehend dargelegt waren, wurde in die Beratung des Abhilfemittels eingetreten. Einer der beteiligten Rechtsanwälte hatte die beabsichtigte Erweiterung des Gesetzes wie folgt formuliert:

»Hat der Inhaber eines eingetragenen Warenzeichens die Ware oder ihre Umhüllung außer mit seinem Zeichen mit einer Preisangabe versehen, so darf ohne seine Zustimmung niemand die Ware im Kleinhandel unter diesem Preis verkaufen, es sei denn, daß triftige Gründe für eine beschleunigte Räumung vorhandener Bestände vorliegen.«

Wir Buchhändler, als an uns die Reihe der Stellungnahme kam, erklärten, daß uns mit diesem Paragraphen nicht gedient sei, da die Erzeugnisse des Buchhandels nicht ohne weiteres unter das Marken- und Musterchutzgesetz fielen. Wir schlugen deshalb folgenden Zusatz vor:

»Den gleichen Schutz genießen (im übrigen unter gleichen Voraussetzungen) Bücher, welche von dem Verleger mit festgesetzten Kleinhandelspreisen in den Verkehr gebracht werden.«

wobei ich bemerke, daß die eingeklammerten Worte nicht von uns herrühren, sondern, wie die redaktionelle Fassung überhaupt, von dem leitenden Syndikus stammen. Über unsern Antrag entspann sich eine lange Debatte, in der wir darauf hingewiesen wurden, daß wir dadurch den ganzen Entwurf gefährdeten, denn die Regierung könne und würde nicht einem einzelnen Handelszweig besonderen Schutz angedeihen lassen und damit eine Sonderstellung einräumen; es müsse alles in den Rahmen eines allgemeinen Satzes eingefaßt werden. Schließlich einigte man sich auf folgende Fassung (die Einschaltung ist gesperrt gedruckt):

»Hat der Inhaber eines eingetragenen Warenzeichens die Ware oder ihre Umhüllung außer mit seinem Zeichen mit einer Preisangabe versehen oder den einzelnen Verkaufspreis in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben, so darf ohne seine Zustimmung niemand die Ware im Kleinhandel unter diesem Preis verkaufen, es sei denn, daß triftige Gründe für eine beschleunigte Räumung vorhandener Bestände vorliegen.«

430

Wir stimmten dieser Fassung zu, weil uns von den anwesenden Juristen bedeutet wurde, daß jede Verlagsfirma einer Marke oder einem Muster gleichkäme und deshalb nur als solche in die Marken- und Musterchutzrolle eingetragen zu werden brauche (Gebühr 30 M.). Außerdem hätten ja schon viele Verleger Signete, die als Schutzmarke eingetragen werden könnten; wer aber solches Signet noch nicht hätte, könne es sich leicht zu eigen machen und durch Stempel oder Aufklebung es allen älteren Verlagswerken sichtbar hinzufügen. — So der Ausgang unserer Verhandlungen in der Detaillistenkammer, die hoffentlich einen Erfolg, auch für den Buchhandel, zeitigen werden.

Noch zu einem anderen Gegenstande hatte die Detaillistenkammer Vertreter der in Frage kommenden Gewerbebezüge eingeladen, nämlich zum Jugendschutz gegen Schund und Schmutz. Erschienen waren Vertreter des Buch-, des Kunst-, des Zeitschriftenhandels und des Kunstgewerbes, insgesamt 12 Personen; dazu der älteste Syndikus der Kammer und von der Polizeibehörde der Regierungsrat, dem die künftige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen obliegen würde. Dieser erläuterte an der Hand der dem Reichstag unterbreiteten Motive zunächst Inhalt und Tragweite des Gesetzentwurfes. In der Besprechung wurde allgemein zugegeben, daß gegenüber den eingerissenen Notständen ein Bedürfnis für gesetzliche Schutzbestimmungen vorläge. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß der Anstoß dazu von Hamburg aus gegeben worden wäre. Im Jahre 1909 hätte die hamburgische Bürgerschaft mit großer Mehrheit — nur die Sozialdemokraten und die meisten Linkliberalen waren dagegen — sich für erweiterten Schutz der Jugend ausgesprochen und den Senat ersucht, im Bundesrat entsprechende Schritte zu tun. Allerdings wurden auch einige Bedenken laut. Schließlich einigte man sich auf folgende vom Syndikus formulierte Entschliebung, die in förmlicher Abstimmung von allen Anwesenden gebilligt wurde:

»Der Entwurf eines Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaustellung von Schriften, Abbildungen usw. findet in grundsätzlicher Hinsicht die Zustimmung des Fachausschusses der hamburgischen Detaillistenkammer für den Buch- und Kunsthandel. Immerhin aber bestehen — im Hinblick auf die strittigen Fragen der guten Sitte und des Geschmacks, sowie auf die fließigen Grenzen zwischen freier künstlerischer und gewerblicher Betätigung und der sittlichen Gefährdung — Bedenken namentlich in der Richtung, daß die Durchführung des Gesetzes seitens der berufenen Organe in einer die legitimen und loyalen Interessen und Bedürfnisse des Gewerbes nicht ausreichend berücksichtigenden Weise erfolgt.

Es ist daher zu fordern, daß in dem Gesetzentwurfe eine Zusatzbestimmung Aufnahme findet, wonach eine Betätigung der zur Exekutive des Gesetzes berufenen Organe in allen irgendwie strittigen oder zweifelhaften Fällen im Zusammenwirken mit einem ad hoc einzusetzenden Organe stattfinden soll, das mit Vertretern der von dem Gesetz berührten Gewerbegruppen, der Organisationen der Jugendpflege und Lehrerschaft usw. zu besetzen ist.«

Der Syndikus bemerkte erläuternd, daß der Detaillistenkammer ein Eintreten im gedachten Sinne nicht mehr zustände, da sie amtlich nicht mit dem Bundesrat und dem Reichstag, sondern nur mit dem hamburgischen Senat verkehren könne. Dieser Weg sei aber nicht mehr gangbar, weil die Gesetzesvorlage bereits an den Reichstag gelangt wäre. Es müsse also den Anwesenden überlassen bleiben, durch ihre Vereine oder in sonst geeigneter Weise für ihre Wünsche zu wirken.

Wie wird sich nun die große Mehrheit des urteilsfähigen deutschen Volkes zu dem Gesetzentwurf stellen? Ich behaupte unbedenklich: so, wie sich die berufene Vertretung der hamburgischen Bevölkerung, unsere Bürgerschaft, zu der Frage gestellt hat. \*)

\*) Wir bedauern, hier Herrn Pape widersprechen zu müssen. Nach unserer Meinung muß und wird der Vorstand des Börsenvereins Stellung gegen den Gesetzentwurf nehmen, da der weitaus größte Teil des Buchhandels auf dem Standpunkte steht, daß die Dehnbarkeit der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen zu Belästigungen führen wird, deren Tragweite in keinem Verhältnis zu den Erwartungen steht, die man an das neue Gesetz knüpft. Die überwiegende Mehrheit des Buchhandels ist vielmehr der Meinung, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei vernunftgemäßer Anwendung durchaus ausreichend zu einer Bekämpfung des